

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

## Zemseal<sup>®</sup> FBV-System

P-51-20-0263 | 03.05.2021

geprüft durch: TUM – MPA Bau, München

TUM · MPA BAU · Abteilung Baustoffe  
Franz-Langinger-Straße 10 · 81245 München · Germany

Max Frank GmbH & Co. KG  
Mitterweg 1  
94339 Leiblfing

cbm · Centrum Baustoffe  
und Materialprüfung  
MPA BAU,  
Abteilung Baustoffe

Franz-Langinger-Straße 10  
81245 München  
Germany

Tel +49.89.289.27066  
Fax +49.89.289.27069  
[www.bgu.tum.de/cbm](http://www.bgu.tum.de/cbm)

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Nr.: P-51-20-0263**

**Anerkannte Prüfstelle:** MPA BAU TU München (BAY01)

FG Bitumen und  
Abdichtungen

Datum  
03.05.2021

**Gegenstand:** Bauprodukt „Zemseal®“

Unsere Zeichen  
AF/Fi

zur Abdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf  
wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem  
Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich  
gemäß MVV TB, Teil C3, Lfd. Nr. C 3.30

**Antragsteller:** s.o.

**Ausstellungsdatum:** 03.05.2021

**Geltungsdauer bis:** 03.05.2026

Dieses allgemeine  
bauaufsichtliche Prüfzeugnis  
umfasst 7 Seiten

## **A Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes für das Bauwesen, Abteilung Baustoffe der Technischen Universität München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Abteilung Baustoffe der Technischen Universität München, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1. Gegenstand und Verwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für das Bauprodukt „Zemseal®“ der Firma Max Frank gilt für die Herstellung und Verwendung einer Abdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Kapitel C 2 zugeordnet werden können, gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/1, Teil C3, Lfd. Nr. C 3.30.

## 1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt „Zemseal®“ darf:

- als streifenförmige, außenliegende Abdichtung auf Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DAfStb – WU-Richtlinie<sup>1</sup> gegen Bodenfeuchte, nichtdrückendes und drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2,0 bar (Wassereinwirkungsklasse nach DIN 18533-1: W1-E und W2-E bzw. Wasserbeanspruchungsklassen 1 und 2 nach DAfStb-WU-Richtlinie) im Bereich von Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitten mit einer maximalen Öffnungsweite von 1,0 mm eingesetzt werden.
- im Übergang auf wasserundurchlässige Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes Wasser (Wassereinwirkungsklasse nach DIN 18533-1: W2-E) bis maximal 10 m Wassersäule eingesetzt werden. Übergänge im Bereich von Bodenfeuchte (Wassereinwirkungsklasse nach DIN 18533-1: W1-E) benötigen keinen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis. Das Bauprodukt „Zemseal®“ kann aber auch in diesem Bereich verwendet werden.

## 2. Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

#### 2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt „Zemseal®“ ist zweischichtig laminiert und weist betonseitig ein polymerbeschichtetes Geotextil auf, das einen Verbund mit dem Frischbeton eingeht. Erd-/Wasserseitig besteht das Produkt aus einer Polypropylen Membran, die thermisch mit dem Geotextil verbunden ist.

Die Verwendbarkeitsprüfung gemäß 2.1.3 wurde mit einem Produkt dieser Zusammensetzung durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die diesem Produktaufbau und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.2 entsprechen. Beabsichtigte Änderungen in der Produktzusammensetzung, die zu Änderungen der Kennwerte und Funktionseigenschaften führen können, sind der erteilenden Prüfstelle anzuzeigen, die dann über ggf. erforderliche ergänzende Nachweise entscheidet.

#### 2.1.2 Kennwerte

Die technischen Kennwerte des Bauproduktes entsprechen der ETA-19/0607 vom 18.12.2019 und dienen auch als Bezugswerte für die Übereinstimmungsbestätigung nach Abschnitt 3.

#### 2.1.3 Eigenschaften

Die aus dem Produkt „Zemseal®“ ausgeführte Abdichtung ist für den unter 1 genannten Anwendungsbereich

- ausreichend haftfest auf mineralischen Untergründen
- wasserdicht

---

<sup>1</sup> DAfStb-Richtlinie: Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie)

- dauerhaft hinterlaufsicher

Das Produkt erfüllt die Anforderungen an die Baustoffe der Klasse E DIN EN 13501-1 und entspricht somit den bauaufsichtlichen Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe.

Der Nachweis der Verwendbarkeit des Produktes wurde nach den „Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich (PG-FBB) Teil 1: Abdichtungen für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte, Übergänge und Anschlüsse (September 2017)“ erbracht.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in den Untersuchungsberichten 51-18-0019F vom 18.07.2019 und 51-20-0263 vom 23.02.2021 des MPA BAU dokumentiert.

## **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Das Bauprodukt „Zemseal®“ wird werksmäßig hergestellt.

### **2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

### **2.2.3 Kennzeichnung des Produktes und der Komponenten**

#### **2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)**

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsbestätigung, erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen.

#### **2.2.3.2 Zusätzliche Angaben**

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck

- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift
- Brandverhalten Klasse E nach DIN EN 13501-1 (normalentflammbar)

### **3 Übereinstimmungsnachweis**

#### **3.1 Allgemeines**

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

#### **3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle**

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, da die Proben für die Prüfung im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

#### **3.3 Werkseigene Produktionskontrolle**

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Da für das Bauprodukt eine CE Kennzeichnung vorliegt entfallen darüberhinausgehende WPK-Festlegungen.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten zusammen mit dem Bauprodukt vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Komponente geschehen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder

Verlängerungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden Produkten ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### **3.4 Übereinstimmungsnachweis**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

## **4 Ausführung**

Von der Anwendbarkeit der Abdichtung kann nur ausgegangen werden, wenn die Verarbeitung gemäß der Montageanleitung des Herstellers erfolgt. Dazu muss das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Montageanleitung des Herstellers auf der Baustelle vorliegen.

Die Abdichtung der Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte erfolgt durch Einbetonieren des Bauproduktes bei der Herstellung des WU-Betonbauteils. Hierbei wird das Bauprodukt mit der Dichtschicht (Folienseite) zur Wasserseite hin beidseitig der Fugen mit einer Breite von  $\geq 150$  mm (Gesamtbreite  $\geq 300$  mm) im Verbund betoniert.

Die Abdichtung des Überganges auf das Bauteil aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand erfolgt durch Einbetonieren des Bauproduktes bei der Herstellung der Betonbauteile. Hierbei wird das Bauprodukt mit der Dichtschicht (Folienseite) zur Wasserseite hin  $\geq 150$  mm in das Bauteil aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im Verbund betoniert.

Überlappungsstöße, die mit dem integrierten Selbstklebestreifen oder dem doppelseitigen Zemseal® Klebeband ausgeführt werden, erfolgen mit einer Stoßüberdeckung von 50 mm.

Beim Ausschalen darf das in der Schalung eingelegte Bauprodukt nicht beschädigt werden. Der vollflächige Verbund zum Beton muss kontrolliert und sichergestellt werden.

## **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung**

(falls erforderlich)

## 6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des Artikel 19 der Bauordnung für das Land Bayern in Verbindung mit der MVV TB Lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Registergericht Straubing, KG: HRA 1341 / GmbH: HRB 9032 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts in Bayern abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### MATERIALPRÜFUNGSAMT FÜR DAS BAUWESEN ABTEILUNG BAUSTOFFE

Ltd. Akad. Dir. Dr.-Ing. Th. Wörner  
Leiter der Arbeitsgruppe  
Bitumenhaltige Baustoffe und Gesteine



Dr.-Ing. Bernd Wallner  
Leiter der Fachgruppe  
Bitumen und Abdichtungen